

BL_GERICHTE 400 17 156 vom 19. Januar 2015

BL Gerichte, 2015-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_17_156

FR: BL_GERICHTE 400 17 156 du 19 janvier 2015

IT: BL_GERICHTE 400 17 156 del 19 gennaio 2015

Regeste

Ergänzung Ehescheidungsurteil

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliche Endentscheide sind gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO mit Berufung anfechtbar, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO) beträgt. Vorliegend ist dieser Streitwert erreicht. Die Berufung ist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet einzureichen. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 10. Januar 2017 vorerst im Dispositiv eröffnet und die schriftliche Begründung der Berufungsklägerin bzw. deren Rechtsvertreter am 27. März 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist begann am 28. März 2017 zu laufen, stand sodann vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) bzw. vom 9. April 2017 bis und mit 23. April 2017 still und endete somit am 11. Mai 2017. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Berufung vom 11. Mai 2017 gewahrt. Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. d EG ZPO (SGS 221) die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

E. 2

Der Berufungsbeklagte beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten, da die Berufungsbegründung den Anforderungen nicht genüge. In der Berufungsbegründung würden weder die kritisierten Erwägungen der Vorinstanz genannt, noch jene Aktenstücke bezeichnet, welche die Kritik belegen würden. Die Berufungsklägerin wiederhole im Wesentlichen ihre bereits bei der Vorinstanz vorgebrachten Behauptungen und es werde nicht klar, wo die Kritik überhaupt ansetze. Als Beweis rufe die Berufungsklägerin die "Akten der Vorinstanz an", was überdies keine konkrete Bezeichnung der angerufenen Beweismittel darstelle.

E. 3

Es gilt von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufungsschrift inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen zu genügen vermag.

E. 3.1

Der Inhalt der Berufungsschrift setzt sich grundsätzlich aus der Berufungserklärung, den Berufungsanträgen und der Berufungsbegründung zusammen, welche notwendige Bestandteile der Berufungseingabe darstellen. Aus der Berufungseingabe muss zunächst

hervorgehen, dass Berufung erklärt wird, der angefochtene Entscheid also der Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung unterbreitet werden soll. Im Weiteren hat die Berufungseingabe Anträge zu enthalten, was sich einerseits aus der Begründungspflicht ergibt, da eine Begründung notwendigerweise Anträge voraussetzt, welche mit der Begründung substantiiert werden. Andererseits ergibt sich dies aus Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO, welcher auch für die Berufungsschrift zur Anwendung kommt. Aus dem Rechtsbegehren muss sich ergeben, inwieweit die Angelegenheit weiterhin im Streite liegt. Die Berufungsanträge müssen so bestimmt sein, dass sie im Falle der Gutheissung der Berufung unverändert zum Urteil der Berufungsinstanz erhoben werden können (vgl. BGE 137 III 617, E. 4.3; Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 34; Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 311 N 14 f.). In der Berufungsbegründung ist sodann darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und deshalb abgeändert werden muss. Das Erfordernis einer Begründung darf nicht mit dem Rügeprinzip verwechselt werden. Es geht in der Begründung nicht darum, dass der Berufungskläger bestimmte Normen präzise anruft und konkret aufzeigt, inwiefern die angerufenen Normen verletzt worden sind, sondern darum, dass der Berufungskläger der Rechtsmittelinstanz durch zusätzliche Ausführungen zu den Berufungsanträgen seine Überlegungen hinsichtlich des angefochtenen Entscheids mitteilt und so zu einer effizienten Justiz beiträgt. Die ZPO legt nicht ausdrücklich fest, welchen Anforderungen die Begründung zu genügen hat. Verlangt ist im Sinne einer sogenannten Begründungslast, dass sich die Berufung führende Partei sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Entscheids auseinandersetzt, dass sie also dem Berufungsgericht erkennbar im Wesentlichen darlegt, inwiefern von der ersten Instanz Recht falsch angewendet und welcher Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sein soll (vgl. Art. 310 ZPO). Der gesetzlichen Begründungslast im Sinne einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Entscheid der ersten Instanz genügen daher in einer Berufungsschrift weder bloss Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, noch bloss Verweise in der Berufungsschrift auf die eigenen Sachdarstellungen vor der ersten Instanz. Ungenügend ist sodann bloss allgemeine formelhafte Kritik an den erstinstanzlichen Erwägungen, wie z.B. diese seien falsch, rechtswidrig oder willkürlich, ohne dass zugleich dargetan wird, warum dem aus der Sicht der Berufung führenden Partei so sein soll. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist eben auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb zulässige Noven oder die neuen Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Der Berufungskläger hat die von ihm kritisierten Passagen des Entscheids wie auch die Dossierunterlagen, auf die er seine Kritik stützt, zu bezeichnen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehlern eigenständig forschen (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36; BLKGE 400 11 306 vom 3. Januar 2012 mit weiteren Nachweisen).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall wurde das Rechtsmittel als Berufung betitelt und es wurden Berufungsbegehren gestellt, aus welchen einerseits hervorgeht, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist und andererseits, was in der Sache beantragt wird. In der Berufungsschrift vom 11. Mai 2017 wird moniert, die Vorinstanz habe Art. 15 IPRG zu Unrecht nicht angewendet und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung

restriktiver festgelegt, als dies das Bundesgericht tue. In Ziffer 3 auf Seite 7 der Berufung werden die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz ausgeführt und sodann wird in den Ziffern 3 und 4 auf Seite 7 und der Ziffer 6 auf Seite 10 der Berufung dargelegt, weshalb für die Frage des Vorsorgeausgleichs ein viel engerer Bezug zum schweizerischen Recht als zum französischen Recht bestehe und deshalb Art. 15 IPRG entgegen den Erwägungen der Vorinstanz anwendbar sei. Weiter wird in der Berufung geltend gemacht, die Vorinstanz habe die Ergänzungsbedürftigkeit des französischen Scheidungsurteils zu Unrecht verneint. In diesem Zusammenhang moniert die Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe ihr Begehren um eine Ausgleichszahlung (prestation compensatoire) falsch interpretiert und den Vorsorgeausgleich zu Unrecht als *res iudicata* bezeichnet (Ziffer 5 auf S. 7/8 der Berufung). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei der Vorsorgeausgleich vor dem französischen Gericht nicht thematisiert worden. In der Berufung wird sowohl in Bezug auf die Frage der Anwendung von Art. 15 IPRG als auch der Ergänzungsbedürftigkeit des Scheidungsurteils auf den vorinstanzlichen Entscheid eingegangen und es wird konkret dargelegt, weshalb die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz falsch sein sollen und deshalb anders zu entscheiden sei. Die Berufungsschrift genügt damit den formellen Anforderungen. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten.

E. 4

Es gilt zuerst zu prüfen, ob das französische Scheidungsurteil ergänzt werden muss. Ist keine Ergänzung angezeigt, erübrigt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht (BGE 134 III 661 E. 3.2 = Pra 5/2009 Nr. 54).

E. 4.1

Die Vorinstanz verneinte die Ergänzungsbedürftigkeit und erwog, aus dem französischen Scheidungsurteil gehe hervor, dass die Berufungsklägerin im Scheidungsverfahren unter anderem die Zusprechung einer Ausgleichszulage (prestation compensatoire) in der Höhe von Euro 60'000.00 für sich beantragt habe. Das französische Scheidungsgericht habe diesen Antrag abgewiesen und dabei die zu erwartenden Anwartschaften des Berufungsbeklagten aus seinen Pensionskassenguthaben in der Schweiz berücksichtigt. Da das französische Recht den in der Schweiz geltenden Vorsorgeausgleich nicht kenne und ein allfälliger Vorsorgeausgleich mit einer Ausgleichszahlung vorgenommen werde, sei davon auszugehen, dass sich das französische Gericht mit dem vorliegend beehrten Vorsorgeausgleich bereits hinreichend befasst habe. Eine Ergänzung des Scheidungsurteils komme aber nur dann in Frage, wenn über die den Gegenstand der Ergänzungsklage bildende Frage überhaupt noch nicht entschieden worden sei, was vorliegend nicht zutrefte.

E. 4.2

Die Berufungsklägerin macht geltend, ihr Antrag im französischen Scheidungsverfahren habe sich auf eine Ausgleichszahlung (pension compensatoire) in Kapitalform zur Deckung ihres Lebensunterhalts bezogen. Dass die künftige Pension des Berufungsbeklagten zur Berechnung eines allfälligen nahehelichen Unterhalts erwähnt worden sei, beinhalte keinen Antrag auf den Vorsorgeausgleich. Auch wenn die Berufungsklägerin anerkenne, dass ein Vorsorgeausgleich durch die französischen Gerichte unzulässig sei, stelle dies keinen Verzicht auf einen in der Schweiz zu beantragenden Ausgleich dar und auch keine Rechtswahl. Die Berufungsklägerin habe vor dem französischen Gericht keinen Vorsorgeausgleich beantragt und die Vorinstanz interpretiere ihr Begehren im damaligen

Scheidungsverfahren falsch. Das französische Recht kenne gar keinen Vorsorgeausgleich und die Ausgleichszahlung beschränke sich dort auf das Vermögen und den Lebensunterhalt. Nach französischem Recht habe ein Ehegatte dem anderen Unterhaltsbeiträge bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn der andere Ehegatte nach der Ehe nicht mit eigenen Mitteln für seine Kosten aufkommen könne. Die berufliche Vorsorge im schweizerischen Recht könne weder im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch im Rahmen der nahehelichen Unterhaltsbeiträge betrachtet werden. Die blosser Erwähnung der 2. Säule im französischen Scheidungsurteil stelle noch keine Beurteilung dar. Die Höhe der Austrittsleistung des Berufungsbeklagten sei im Scheidungsverfahren auch nicht thematisiert worden. Vielmehr seien bis zum 25. Juni 2015 kein Pensionskassenausweis und keine Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtung vorgelegen.

E. 4.3

Die Berufungsbeklagte führt demgegenüber aus, das französische Scheidungsgericht habe das in der Schweiz gelegene Vorsorgeguthaben des Berufungsbeklagten in seine Erwägungen miteinbezogen, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt habe. Die Berufungsklägerin habe vor dem französischen Scheidungsgericht zur Begründung der beantragten Ausgleichszahlung ausgeführt, das französische Recht kenne keine Teilung der Pensionskassenguthaben und die 2. Säule verbleibe beim Berufungsbeklagten, weshalb dieser Auskunft über die ihm zustehenden Altersrenten der 2. und 3. Säule erteilen müsse. Dies habe der Berufungsbeklagte gemacht, indem er dem Scheidungsgericht seinen Vorsorgeausweis per 1. Januar 2013 eingereicht habe. Das Scheidungsgericht sei im Rahmen seiner Erwägungen davon ausgegangen, dass das gesamte Pensionskassenguthaben von CHF 450'000.00 beim Berufungsbeklagten verbleibe und ihm eine Altersrente von EUR 2'500.00 einbringe. Würde das angerufene Gericht dem Antrag auf Teilung des Vorsorgeguthabens entsprechen, entstünde dadurch ein Widerspruch zu den Erwägungen des französischen Scheidungsgerichts. Das französische Scheidungsgericht habe den Antrag der Berufungsklägerin auf Ausrichtung einer "prestation compensatoire" unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommen der Parteien im Erwerbs- und Rentenfall und des Einkommens des Lebenspartners der Berufungsklägerin sowie den jeweiligen Ausgaben der Parteien geprüft und dabei keine Ungleichheit festgestellt, welche eine Ausgleichszahlung verlangt hätte. Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn die Berufungsklägerin dieses unerwünschte Prozessergebnis im französischen Scheidungsverfahren nunmehr mit einer Ergänzung des Scheidungsurteils betreffend Vorsorgeausgleich korrigieren wolle. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die güterrechtliche Ausgleichung noch nicht erfolgt sei. Die Parteien seien Miteigentümer einer Liegenschaft zu einem Verkehrswert von Euro 250'000.00 und es sei davon auszugehen, dass der Berufungsklägerin unter diesem Titel ein nicht unerheblicher Vermögenswert zufließen werde. Der Entscheid über die beantragte Teilung der Vorsorgeleistungen werde sich mutmasslich auf die noch vorzunehmende güterrechtliche Auseinandersetzung nach französischem Recht auswirken.

E. 4.4

Die Ergänzung eines Scheidungsurteils setzt voraus, dass im bisherigen Scheidungsurteil über eine bestimmte Frage nicht entschieden worden ist. Ist im Scheidungsurteil ein bestimmter Anspruch beurteilt worden, ist eine Ergänzung nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch aus materiellen oder formellen Gründen abgelehnt worden ist (Bger 5A_874/2012 vom 19. März 2013, E. 2.1). Im vorliegenden Fall beantragte die

Berufungsklägerin im französischen Scheidungsverfahren die Bezahlung einer "prestation compensatoire" im Betrag von Euro 60'000.00, was vom französischen Scheidungsgericht abgewiesen wurde. Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Freizügigkeitsleistung aus der 2. Säule des Berufungsbeklagten im französischen Scheidungsverfahren bzw. im Scheidungsurteil thematisiert wurde.

E. 4.4.1

Den Ausführungen der Berufungsklägerin, wonach das französische Recht keinen Vorsorgeausgleich kennt und der Vorsorgeausgleich weder als güterrechtliche Auseinandersetzung noch als nahehelichen Unterhalt betrachtet werden kann, ist zuzustimmen. Die "prestation compensatoire" nach französischem Scheidungsrecht stellt eine Ausgleichszahlung dar, die Ungleichheiten beseitigen soll, welche die Auflösung der Ehe in den jeweiligen Lebensbedingungen der Ehegatten schafft. Diese Ausgleichszahlung soll nach den Regeln der Billigkeit scheidungsbedingte Härten jeder Art und Weise beim betroffenen Ehegatten ausgleichen, es kommt ihr mithin sowohl entschädigungsrechtlicher wie unterhaltsrechtlicher Charakter zu. Das schweizerische System des Vorsorgeausgleichs der 2. Säule ist dagegen nicht an unterhaltsrechtliche oder güterrechtliche Gesichtspunkte angelehnt, sondern dient der Verminderung einer scheidungsbedingten Vorsorgelücke des nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Ehegatten. Das Rechtsinstitut der "prestation compensatoire" nach französischem Scheidungsrecht und die Teilung der Austrittsleistung nach schweizerischem Recht unterscheiden sich hinsichtlich der rechtspolitischen Zielsetzung, der Berechtigung des Ansprechers und der Ausgestaltung im Einzelnen (BGE 131 III 289, E. 2.8 f.; BGE 134 III 661 = Pra 5/2009 Nr. 54, E. 3.1; Bger 5A_419/2013 vom 24. Oktober 2013, E. 3.1). Ob zu einer "prestation compensatoire" nach französischem Recht zusätzlich eine Vorsorgeteilung nach schweizerischem Recht beantragt werden kann, hängt davon ab, ob und in welchem Mass bei der Beurteilung der "prestation compensatoire" das Vorsorgeguthaben berücksichtigt wurde. Wurde das Vorsorgeguthaben im ausländischen Scheidungsurteil berücksichtigt, besteht keine Lücke, welche zu ergänzen ist. So wurde in BGE 134 III 661 die Ergänzungsbedürftigkeit eines französischen Scheidungsurteils verneint, mit welchem das französische Gericht der Ehefrau unter Berücksichtigung der Einkommen der Ehegatten und ihren Forderungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie der Freizügigkeitsleistung des Ehemannes eine "prestation compensatoire" von Euro 160'000.00 zusprach, obwohl der Betrag aus einer Teilung der Freizügigkeitsleistung erheblich höher gewesen wäre (entsprechend dem Antrag der Ehefrau CHF 607'460.50).

E. 4.4.2

Dem Scheidungsurteil des Tribunal de Grande Instance de Mulhouse vom 19. Januar 2015 ist zu entnehmen, dass die Berufungsklägerin eine "prestation compensatoire" von Euro 60'000.00 beantragte und diesen Antrag unter anderem damit begründete, dass der Berufungsbeklagte gewollt habe, dass sie nur Teilzeit arbeite, damit sie sich um den Haushalt kümmern könne und sie weniger Steuern bezahlen müssten. Weiter brachte sie für die Begründung der "prestation compensatoire" vor, der Betrag des Berufungsbeklagten aus seiner zweiten Säule in der Schweiz verbleibe bei diesem (Seite 2 unten und Seite 3 oben des Scheidungsurteils des Tribunal de Grande Instance de Mulhouse vom 19. Januar 2015). Die Erwägungen des französischen Gerichts zur "prestation compensatoire" befinden sich im Scheidungsurteil ab der Mitte der Seite 4 bis Mitte der Seite 5. Zuerst folgen Ausführungen zum Einkommen und zu den Auslagen beider Parteien sowie des

Lebenspartners der Berufungsklägerin. Erwähnt wird weiter, dass die Parteien ein Haus haben, dessen Wert entsprechend den Parteiangaben Euro 250'000.00 betragen soll und die Berufungsklägerin darüber hinaus Eigentümerin zu einem Achtel an einem anderen Haus sei. Weiter wurde erwogen, dass der Berufungsbeklagte 62 Jahre und die Berufungsklägerin 47 Jahre alt seien und die Ehe bis zur Trennung 10 Jahre und bis zur Scheidung 12 Jahre gedauert habe. Sodann ging das französische Scheidungsgericht auf die zu erwartenden Renten der Parteien ein und führte aus, die Berufungsklägerin habe im Jahr 2031 eine Rente aus der Schweiz von CHF 322.00 und aus Frankreich von Euro 98.01 zu erwarten. Der Berufungsbeklagte werde eine Rente aus der 2. Säule von Euro 2'500.00 und eine AHV-Rente von Euro 1'900.00 ab dem 65. Altersjahr erhalten, total somit Euro 4'400.00. Das französische Gericht erwog, die Berufungsklägerin habe nicht bewiesen, dass sie auf Verlangen des Berufungsbeklagten nur Teilzeit gearbeitet habe. Weiter berücksichtigte es das Einkommen des Lebenspartners der Berufungsklägerin von monatlich mehr als Euro 8'000.00 und dass dieser vorwiegend für die Haushaltskosten aufkomme. Aufgrund dieser Gesamtbetrachtung sah das französische Scheidungsgericht keine derart gravierenden Ungleichheiten, welche mittels einer "prestation compensatoire" auszugleichen wären. Das französische Gericht hat die Anwartschaften des Berufungsbeklagten aus der schweizerischen Pensionskasse berücksichtigt, indem es diesem nach seiner Pensionierung die Rente aus der 2. Säule von umgerechnet Euro 2'500.00 anrechnete. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Berufungsklägerin vor dem französischen Scheidungsgericht mit Eingabe vom 28. November 2013 durch ihre damalige Rechtsvertreterin, C.____, ausführen liess, der Berufungsbeklagte habe in der Pensionskasse ein Kapital von rund CHF 450'000.00, was (nach damaligem Kurs) mehr als Euro 365'000.00 entspreche und ihm eine Pensionskassenrente von monatlich Euro 1'500.00 während 20 Jahren einbringe. Weiter wurde in der erwähnten Eingabe ausgeführt, die französische Cour de Cassation gestehe die Teilung der Pensionskassenguthaben nicht zu, weshalb das Scheidungsgericht diese berücksichtigen müsse. Bereits bei der Vorinstanz führte der Berufungsbeklagte aus, er habe den Pensionskassenausweis durch seinen damaligen Anwalt dem Scheidungsgericht einreichen lassen und legte als Beweis das Beilagenverzeichnis seines Scheidungsanwalts vom 4. Juli 2014 an das Scheidungsgericht vor, auf welchem ersichtlich ist, dass mit Beilage 73 ein Pensionskassenausweis eingereicht wurde, welcher eine Pensionskassenrente von monatlich CHF 2'751.33 im Rentenalter 65 bescheinigte. Dieser Betrag entspricht dem im Pensionskassenausweis per 1. Januar 2013 aufgeführten Rentenbetrag von CHF 33'016.00, basierend auf einem voraussichtlichen und ungeteilten Sparkapital von CHF 515'879.00. Dieser Pensionskassenausweis lag dem Scheidungsgericht folglich vor und das Vorsorgeguthaben des Berufungsbeklagten wurde im französischen Scheidungsverfahren von der Berufungsklägerin thematisiert, so etwa in der erwähnten Eingabe vom 28. November 2013. Die Berufungsklägerin begründete ihren Antrag auf die "prestation compensatoire" unter anderem ausdrücklich damit, dass das Pensionskassenguthaben dem Berufungsbeklagten verbleibe. Das französische Scheidungsgericht folgte dieser Ausführung insoweit, als es bei der Gegenüberstellung der finanziellen Verhältnisse der Parteien beim Berufungsbeklagten nach dessen Pensionierung auf eine Rente aus der 2. Säule im Betrag von monatlich Euro 2'500.00, basierend auf dem ungeteilten Sparkapital, abstellte. Daraus wird ersichtlich, dass das Vorsorgeguthaben des Berufungsbeklagten im französischen Scheidungsverfahren thematisiert wurde und die aus dem ungeteilten Vorsorgeguthaben zu erwartende Pensionskassenrente des Berufungsbeklagten im Scheidungsurteil bei der Beurteilung der von der Berufungsklägerin

beantragten "prestation compensatoire" Berücksichtigung fand, so dass keine Lücke besteht, welche einer Ergänzung bedarf. Der vorliegende Fall stellt sich somit anders dar als der Sachverhalt, welcher BGE 131 III 289 zugrunde lag. Dort blieb nämlich offen, mit welcher Begründung die "prestation compensatoire" vor dem französischen Gericht geltend gemacht wurde und mit welchen Motiven das Gericht diesen Antrag abwies. Würde im vorliegenden Fall das vom Berufungsbeklagten während der Ehe geäußerte Vorsorgekapital nunmehr geteilt, hätte dies eine tiefere Pensionskassenrente des Berufungsbeklagten zur Folge und die Erwägungen des französischen Scheidungsgerichts bzw. die berücksichtigte Pensionskassenrente von Euro 2'500.00 bei der Gegenüberstellung der finanziellen Verhältnisse der Parteien für die Beurteilung der "prestation compensatoire" wäre dann nicht mehr zutreffend. Entsprechend diesen Ausführungen ist das französische Scheidungsurteil nicht zu ergänzen, da bei der Beurteilung der von der Berufungsklägerin beantragten "prestation compensatoire" das Vorsorgekapital in der 2. Säule bzw. das Verbleiben dieses vollen Vorsorgeguthabens beim Berufungsbeklagten bei der ihm angerechneten Pensionskassenrente von Euro 2'500.00 Berücksichtigung im französischen Scheidungsurteil fand. Dass die beantragte "prestation compensatoire" vom französischen Scheidungsgericht abgewiesen wurde, ändert daran nichts. Die Vorinstanz hat die Klage somit zu Recht abgewiesen, so dass auch die dagegen erhobene Berufung abzuweisen ist. Folglich kann die Frage nach dem anwendbaren Recht offen gelassen werden.

E. 5

Umstritten ist sodann die vorinstanzlich festgelegte Parteientschädigung im Betrag von CHF 7'347.10.

E. 5.1

Die Berufungsklägerin beantragt eventualiter, die erstinstanzliche Parteientschädigung an den Berufungsbeklagten sei auf höchstens CHF 3'000.00 (15 Stunden à CHF 200.00) zuzüglich Auslagen, ohne Mehrwertsteuer, zu reduzieren, subeventualiter sei die Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen auf einen angemessenen Betrag festzusetzen. Die Berufungsklägerin führt aus, sie habe nach Vorliegen der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung von der Vorinstanz die Zustellung der Honorarnote und der Deservitenkarte der gegnerischen Rechtsvertreterin verlangt und die Ansetzung einer neuen Frist zur Berufung beantragt. Die Vorinstanz habe der Berufungsklägerin eine Honorarnote der gegnerischen Rechtsvertreterin ohne Deservitenkarte zukommen lassen und das Urteil weder ergänzt noch abgeändert. Die telefonische Nachfrage bei der Erstinstanz habe ergeben, dass die Deservitenkarte dem Gericht nicht eingereicht worden sei. Die Vorinstanz habe somit die Honorarnote willkürlich genehmigt, ohne den Zeitaufwand gemäss Deservitenkarte zu prüfen. Weder die Dauer noch die Schwierigkeit des Verfahrens würden allerdings eine Honorarnote in dieser Höhe rechtfertigen. Zudem sei der Antrag der Berufungsklägerin bei der Vorinstanz auf Leistung einer Sicherheit zur Deckung einer allfälligen Parteientschädigung überflüssig gewesen. Das gelte auch für die Fristerstreckungsgesuche, da die Klagantwort in kürzerer Zeit hätte verfasst werden können und drei Fristerstreckungen nicht erforderlich gewesen wären.

E. 5.2

Mit der Berufungsantwort reichte die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten die Honorarnote vom 10. Januar 2017 nochmals ein und legte dieser die Deservitenkarte bei. Es wurde ausgeführt, die Klägerin habe an der vorinstanzlichen Verhandlung keine

Einwendungen gegen diese Honorarnote vorgebracht und es habe keine Veranlassung bestanden, diese in Zweifel zu ziehen. In Anbetracht der fremdsprachigen Instruktion, der in weiten Teilen in französischer Sprache abgefassten Akten und der Bedeutung der Streitsache sei ein Stundenansatz von CHF 280.00 zuzulassen. Die Überprüfung dieses Stundenansatzes sei der Vorinstanz auch ohne Deservitenkarte möglich gewesen. Die Begründung des Antrags auf Sicherheitsleistung habe in der Klagantwort vom 20. April 2016 nur 6.5 Zeilen umfasst und sei damit insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die konkret angefallenen Auslagen, welche geltend gemacht worden seien, seien zudem tiefer als bei 3% Pauschalspesen.

E. 5.3

Die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO, SGS 178.112) sieht für familienrechtliche Streitigkeiten, und um eine solche handelt es sich vorliegend, die Berechnung nach dem Zeitaufwand vor (§ 2 Abs. 1 TO), wobei der Stundenansatz CHF 200.00 bis CHF 350.00 beträgt, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnissen der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person (§ 3 Abs. 1 TO). Die Kопiaturen und Auslagen sind entsprechend § 15 und § 16 TO nach dem tatsächlichen Aufwand geltend zu machen. Die basellandschaftliche Tarifordnung sieht keine Pauschalspesen vor. Folglich sind entgegen dem Antrag der Berufungsklägerin auch keine Pauschalspesen zuzusprechen, sondern die effektiven Auslagen. In den vorinstanzlichen Akten findet sich weder die Honorarnote der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten vom 10. Januar 2017 noch die Deservitenkarte. In der Begründung des angefochtenen Entscheids wird jedoch ausgeführt, die mit Honorarnote der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten vom 10. Januar 2017 geltend gemachten Parteikosten von insgesamt CHF 7'347.10 seien tarifkonform. Folglich muss der Vorinstanz eine Honorarnote vorgelegen haben. Die Honorarnote der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten vom 10. Januar 2017 weist einen Aufwand ohne Hauptverhandlung von CHF 6'556.65 (23 Std. 25 Min. à CHF 280.00) und Auslagen von CHF 207.10, total CHF 6'763.75 auf. Offenbar hat die Vorinstanz mit einem Aufwand inkl. Hauptverhandlung von 25.5 Stunden à CHF 280.00 (entspricht CHF 7'140.00) und den geltend gemachten Auslagen von CHF 207.10 gerechnet und die Summe von CHF 7'347.10 als Parteientschädigung (inkl. Spesen, ohne Mehrwertsteuer) zugesprochen. Der Aufwand von 25.5 Stunden scheint nicht übermässig. Der Deservitenkarte sind zu Beginn des Vertretungsauftrags rund 1.5 Stunden für telefonische und persönliche Besprechungen mit dem Klient zu entnehmen, was angemessen ist, da die Rechtsvertreterin den Berufungsbeklagten neu vertrat und noch keine Kenntnis vom französischen Scheidungsverfahren und -urteil hatte. Für die erstinstanzliche Einigungsverhandlung vom 20. Oktober 2015 inkl. Vorbereitung und Weg werden 3:00 Stunden geltend gemacht, was ebenfalls angebracht ist, wie auch das davor abgehaltene Klientengespräch vom 30. September 2015 von 1:10 Stunden. Für das Ausarbeiten der Klagebeantwortung inkl. Korrektur werden insgesamt 9:00 Stunden aufgeführt, was angesichts der 12-seitigen Klageantwort vom 20. April 2016 nicht übermässig ist. Die Begründung des vom Berufungsbeklagten im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Verfahrensanspruchs auf Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung, welcher abgewiesen wurde, nimmt nur 6.5 Zeilen ein und kann daher vernachlässigt werden. Die Vorbereitung für die Hauptverhandlung im Umfang von 1:00 Stunde ist ebenfalls angemessen. Der Zeitbedarf für alle diese Aufwendungen macht rund 15:30 Stunden aus. Die weiteren rund acht Stunden für diverse Korrespondenzen sind

nachvollziehbar, zumal die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten noch verschiedene Akten aus dem französischen Scheidungsverfahren zusammenstellen und von der Pensionskasse ihres Klienten noch eine Durchführbarkeitsbestätigung verlangen musste, welche allerdings keine Angaben über die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat enthielt, sodass sie noch weitere Unterlagen zur Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat zu beschaffen hatte (Pensionskassenausweis per 1. Januar 2002 und Handelsregisterauszug der früheren und nunmehr aufgelösten Vorsorgestiftung). Der von der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Aufwand von 23:25 Stunden ohne Hauptverhandlung scheint somit nicht übermässig und der Deservitenkarte sind keine Unregelmässigkeiten zu entnehmen. Der von der Vorinstanz berücksichtigte Zeitaufwand inklusive Hauptverhandlung von 25:30 Stunden ist daher angemessen. Der Stundenansatz von CHF 280.00 ist tarifkonform und für das vorinstanzliche Verfahren angesichts der Bedeutung der Streitsache ebenfalls angebracht. Dies gilt umso mehr, als verschiedene Unterlagen, so insbesondere das Scheidungsurteil und die Akten des Scheidungsverfahrens, in französischer Sprache vorlagen und somit das Aktenstudium zu einem grossen Teil in französischer Sprache erfolgte. Ob auch die Instruktion der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten in französischer Sprache erfolgte, wie diese ausführt, entzieht sich der Kenntnis des Kantonsgerichts. Indiz dafür ist allerdings die Tatsache, dass sie bei der Vorinstanz für die Einigungsverhandlung einen Dolmetscher für die französische Sprache beantragte. Entsprechend diesen Ausführungen ist der Aufwand der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten für das vorinstanzliche Verfahren von 25:30 Stunden à CHF 280.00 nicht zu beanstanden. Auch die geltend gemachten Spesen von CHF 58.00 für Telefonate, CHF 73.50 für Fotokopien und CHF 75.60 als Wegspesen für die beiden vorinstanzlichen Verhandlungen sind nachvollziehbar und in diesem Umfang zuzusprechen. Die im angefochtenen Entscheid vom 10. Januar 2017 der Berufungsklägerin zu Gunsten des Berufungsbeklagten auferlegte Parteientschädigung von CHF 7'347.10 inkl. Spesen (ohne Mehrwertsteuer) ist folglich in Abweisung des Eventual- und des Subeventualantrags zu bestätigen und die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind der Berufungsklägerin in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 i.V. mit 95 Abs. 1 ZPO die Kosten des Berufungsverfahrens wie auch eine angemessene Parteientschädigung zu Gunsten des Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) auf CHF 3'000.00 festgesetzt. Die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten hat für das Rechtsmittelverfahren keine Honorarnote eingereicht, so dass die Parteientschädigung gestützt auf § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) vom Gericht festgesetzt wird, wobei in Anwendung von § 2 Abs. 1 TO die Berechnung nach dem Zeitaufwand erfolgt. Für die Bemühungen der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten wird angesichts des Umfangs der Berufungsantwort von 13 Seiten (ohne Rubrum) ein Zeitaufwand von 13 Stunden à CHF 250.00 als angemessen erachtet. Im Unterschied zum vorinstanzlichen Verfahren hatte die Rechtsvertreterin die französischsprachigen Akten bereits übersetzt und benötigte hierfür im Berufungsverfahren keinen Zusatzaufwand mehr, so dass ein etwas tieferer Ansatz als im vorinstanzlichen Verfahren zur Anwendung gelangt. Die Auslagen werden auf CHF 100.00 geschätzt. Die Parteientschädigung beläuft sich folglich insgesamt auf CHF

3'350.00 (13 Std. à CHF 250.00 zuzüglich Auslagen von CHF 100.00). Die Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen, da der Berufungsbeklagte ausländischen Wohnsitz hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.